

Nicht bestandene zu dokumentierende UE - Was nun?

Beitrag von „neleabels“ vom 16. April 2014 09:59

Ein Widerspruch richtet sich gegen formale Mängel im Prüfungsablauf - eine schlechte Bewertung ist per se kein Anlass für einen Widerspruch. Einen Widerspruch sollte man also auch nur dann einlegen, wenn man begründete Mängel aufzeigen will (z.B. ein Prüfer war in der mündlichen Prüfung betrunken oder die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zeitvorgaben wurden nicht eingehalten oder der Gutachter hat die Arbeit nachweislich nicht gelesen...)

Nele